

**Rahmenordnung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein  
für die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachpersonen  
vom [Ausfertigungsdatum]**

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.358), erlässt die Pflegeberufekammer nach Beschluss der Kammerversammlung vom xx.xx.xx sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium die nachfolgende Ordnung.

**Präambel**

Die nachfolgend formulierte Ordnung regelt alle übergeordneten Vorgaben für die pflegeberuflichen Fach- und Funktionsweiterbildungen in Schleswig-Holstein. Die spezifischen Vorgaben für die einzelnen Weiterbildungsgänge werden auf dieser Grundlage in je gesonderten Weiterbildungsordnungen geregelt.

Übergeordnetes Ziel aller in dieser Rahmenweiterbildungsordnung verankerten Weiterqualifikationen ist es, im Sinne einer zunehmenden Professionalisierung der beruflich Pflegenden nachhaltig eine hohe pflegerische Versorgungsqualität der Pflegebedürftigen sicherzustellen.

Hierfür erscheint es notwendig, die in der Primärqualifikation zugrunde gelegten Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich zu erweitern und zu vertiefen. Die konstitutiven Elemente der Rahmenlehrpläne der Pflegeausbildung (Kompetenzorientierung, Entwicklungsorientierung, exemplarisches Lernen und Vorbehaltsaufgaben) müssen daher auch in den Weiterbildungen der Pflege berücksichtigt werden. Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich als bildungstheoretischer Auftrag für die Bildungsprozesse in der Pflege sehr klar, dass weit über den jeweiligen Lerngegenstand hinausgehend auch identitätsbildende Prozesse initiiert und eingefordert werden müssen.

Dazu ist es notwendig, die Weiterbildungen auf der Grundlage von Berufsfeldanalysen zu entwickeln, die spezifischen Situationen, Anforderungen und Spannungsverhältnisse der

beruflichen Handlungsfelder zu erfassen und im kritisch-reflexiven Abgleich von Theorie und Praxis auf der Basis eines pflagedidaktischen Modells in Bildungsprozesse zu übertragen.

Ziele der in dieser Rahmenweiterbildungsordnung verankerten Weiterqualifikationen sind es zudem, individuelle und mobile Bildungswege zu ermöglichen und die Durchlässigkeit auch in den tertiären Bildungssektor zu gewährleisten. Die hierfür notwendige Modularisierung der einzelnen hier hinterlegten Bildungsmaßnahmen (vgl. § 5) ist daher ebenso Bestandteil dieser Rahmenweiterbildungsordnung wie die Anerkennung bereits absolvierter Bildungswege (vgl. § 8).

## Abschnitt 1

### § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### (1) Anwendungsbereich

Diese Rahmenweiterbildungsordnung hat Geltung für alle pflegfachlichen Aufstiegsweiterbildungen, welche zu einer Erhöhung der Berufsqualifikation und zu einer Befähigung, in speziellen pflegerischen Bereichen tätig zu werden, führen.

#### (2) Begriffsbestimmungen

Unterschieden wird dabei zwischen Fach- und Funktionsweiterbildungen. Fachweiterbildungen qualifizieren für spezielle pflegerische Handlungsfelder; Funktionsweiterbildungen qualifizieren für bestimmte Funktionen und Aufgaben in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

### § 2 Führen der Weiterbildungsbezeichnungen

Wer die Weiterbildungsbezeichnungen zusätzlich zu seiner Berufsbezeichnung nach § 1 Pflegeberufegesetz (PfIBG) oder dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) führen will, bedarf der Erlaubnis durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. Näheres, insbesondere die Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb von Schleswig-Holstein, regelt § 8.

### § 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbezeichnung

- (1) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
1. die durch diese Rahmenweiterbildungsordnung vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Weiterbildung absolviert und die für die jeweiligen Weiterbildungen vorgesehenen Modulprüfungen bestanden hat,
  2. eine Erlaubnis besitzt, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Fachberufes im Gesundheitswesen berechtigt,
  3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  4. über die für die Weiterbildung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung des Kammermitglieds geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

### § 4 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder die Weiterbildung nach den §§ 9 bis 15 nicht abgeschlossen war oder die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist.
- (3) Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 PfIBG (§ 1 KrPflG, § 1 AltPflG) von der zuständigen Berufsbehörde entzogen, muss die Pflegeberufekammer die durch diese Verordnung erworbenen Berechtigungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurücknehmen. Hierüber informiert die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein die zuständigen Stellen.

## § 5 Form, Dauer und Struktur der Weiterbildungen

- (1) Die allgemeinen Vorgaben zu Form, Dauer und Struktur der Weiterbildungen werden durch die Bestimmungen dieser Rahmenweiterbildungsordnung geregelt. Nähere Bestimmungen zu Form, Dauer und Inhalten sind in den Anlagen dieser Ordnung für jeden spezifischen Weiterbildungsgang geregelt.
- (2) Form: Die Weiterbildungen werden in Lehrgängen mit Vollzeit oder in berufsbegleitenden Lehrgängen in anerkannten Weiterbildungsstätten (§ 6) durchgeführt; sie können auch eine praktische Unterweisung umfassen (§ 35 PBKG). Weiterbildungen nach dieser Rahmenweiterbildungsordnung müssen in aufeinander abgestimmten Modulen festgelegt und organisiert sein, die in Modulhandbüchern näher zu beschreiben sind. Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitliche abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Module werden je nach Umfang und Anforderungen mit Leistungspunkten versehen und mittels einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. Im Rahmen einer Weiterbildung sind Angebote digitaler Lernformen im Sinne eines blended learning-Konzepts in Relation zu Präsenzphasen möglich.
- (3) Dauer: Eine begonnene Weiterbildung soll mit Unterbrechung einen zeitlichen Umfang von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Regel darf eine Fehlzeit von 10% nicht überschritten werden.
- (4) Struktur: Von den Weiterbildungsstätten ist mit einem Zulassungsantrag für die jeweilige Weiterbildung ein Modulhandbuch bei der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zur Genehmigung einzureichen. Modulhandbücher dienen der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung einer Weiterbildung. Sie beschreiben die jeweiligen Basis- und Aufbaumodule (= Pflicht- und Wahlmodule) hinsichtlich ihres Stundenumfanges, Arbeitsaufwands, ihrer Kompetenzbeschreibungen, Prüfungsarten, Leistungspunkte, Lernformen und Inhalte auf der Grundlage der in dieser Rahmenweiterbildungsordnung geregelten Anlagen. Für jedes Modul muss eine modulverantwortliche Person benannt werden.
- (5) Erfolgreich abgeschlossene Basismodule, die in Schleswig-Holstein erbracht wurden, werden bei anderen Weiterbildungen angerechnet. Die Anrechnung weiterer Module, die in Schleswig-Holstein, in anderen Bundesländern oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, bedarf der Anerkennung durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.

- (6) Über Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere bei der Erprobung von Weiterbildungsangeboten, entscheidet die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

### § 6 Zulassung von Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten bedürfen für die Weiterbildung nach § 1 der Anerkennung durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. Weiterbildungsstätten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- (1) Die hauptberufliche Leitung der Weiterbildungsstätte hat eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung auf Master- oder Diplomniveau oder eine vergleichbare Qualifikation und ist Kammermitglied der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.
- (2) Die erforderlichen fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräfte stehen zur Verfügung.
- (3) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Weiterbildungsstätte muss zur Vermittlung des Bildungsinhaltes geeignet sein. Insbesondere müssen für den Unterricht in Lehrganggröße und den Unterricht in Gruppen geeignete Räume, ein ausreichender Aufenthaltsraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Weiterbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Weiterbildungsstätte hat darzulegen, mit welchen Methoden die Qualität des Lernangebotes gesichert und weiterentwickelt wird.
- (5) Dem Antragsverfahren zur Anerkennung ist eine Auflistung für die räumliche und sachliche Grundausstattung beizufügen. Im Antrag ist aufzulisten, mit welchen Lehr- und Lernmitteln die Weiterbildungsstätte ausgestattet ist.
- (6) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist gemäß der Gebührenordnung kostenpflichtig und zeitlich auf 5 Jahre befristet.
- (7) Die Kriterien der praktischen Weiterbildung werden in den jeweiligen fach- und funktionsbezogenen Weiterbildungsordnungen hinterlegt.
- (8) Können die Anforderungen der Punkte 1-4 länger als sechs Monate nicht erfüllt werden, hat eine Meldung an die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zu erfolgen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung.

## § 7 Zulassung der Weiterbildungsgänge

- (1) Jeder Weiterbildungsgang bedarf einer Zulassung. Die Zulassung der Weiterbildungsgänge erfolgt durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein nach Beantragung. Die Weiterbildungsstätten erstellen zu jedem Weiterbildungsgang ein Modulhandbuch (§ 5). Das Modulhandbuch wird bei Zulassung des Weiterbildungsganges durch die Pflegeberufekammer genehmigt und veröffentlicht.
- (2) Weitere Zulassungskriterien werden durch die jeweiligen fach- und funktionsbezogenen Weiterbildungsordnungen geregelt.

## § 8 Anrechnung gleichwertiger Weiterbildungen

Die Anrechnung einer gleichwertigen Weiterqualifikation in einem pflegerischen Beruf geschieht im Hinblick auf die Dauer und den Inhalt der jeweils absolvierten Weiterbildung. Die hierfür festgelegten Vergleichswerte finden sich in den jeweiligen fach- und funktionsbezogenen Weiterbildungsordnungen. Die Beantragung der Anrechnung erfolgt unter Einreichung der dafür erforderlichen Unterlagen bei der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. Die Unterlagen sind durch die antragstellende Person ggf. in einer amtlich anerkannten Übersetzung beizubringen. Das Anrechnungsverfahren erfolgt äquivalent zu den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Kriterien. Für den Prüfungsvorgang zur Anerkennung kann eine Gebühr gemäß Gebührenordnung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein erhoben werden.

## Abschnitt 2

### § 9 Prüfungsgremium

- (1) Die Weiterbildungsstätte bildet ein Prüfungsgremium. Ein Prüfungsgremium besteht aus mindestens drei Personen. Eine an der Weiterbildungsstätte festangestellte, pädagogisch qualifizierte Person steht dem Gremium vor. Weitere Angehörige des Gremiums sind mindestens zwei fachlich und pädagogisch geeignete Personen, die in der Weiterbildung tätig sind. Änderungen der personellen Zusammensetzung werden der Prüfstelle der Pflegeberufekammer unmittelbar gemeldet.
- (2) Das Prüfungsgremium ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsmodalitäten sowie für Einreichungen (Antrag auf Veränderung der Prüfungsform; Beantragung von Verlängerung des Prüfungszeitraums; Beantragung von Nachteilsausgleich u.a.m.)

Erstellt am: 02.11.20 Von: [REDACTED]	Freigabe am: Von: [REDACTED]	Geändert am: 29.01.21 Von: [REDACTED]	V2	
--	---------------------------------	--	----	--

und Widersprüche seitens der teilnehmenden Personen. Die prüfungsgremiumsvorsitzende Person (oder eine von ihr benannte stellvertretende Person) darf an allen Prüfungen teilnehmen.

- (3) Die Prüfungsgremien der Weiterbildungsstätten werden von der Prüfstelle der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein jährlich überprüft und bei Bedarf supervidiert. Mitglieder der Prüfstelle haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Bei in den einzelnen Weiterbildungsstätten nicht zu klärenden Widersprüchen kann von allen in die Prüfung eingebundenen Akteuren ein Antrag an die Prüfstelle der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein mit der Bitte um übergeordnete Klärung gestellt werden.

### § 10 Modulprüfungen

- (1) Alle Prüfungen werden in Form von Modulprüfungen abgelegt.
- (2) In jedem Modul sind die anzubahrenden Kompetenzen der zu prüfenden Person entsprechend dem Modulhandbuch abzu prüfen. Die Modulprüfung wird von der modulverantwortlichen oder einer anderen pädagogisch geeigneten Person, die in dem Modul unterrichtet hat, abgenommen. Die Modulprüfung kann in schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Form erbracht werden und kann als Kombinationsprüfung erfolgen. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in den Modulhandbüchern zugelassener Weiterbildungsgänge entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Fach- oder Funktionsweiterbildungsordnungen festgelegt. Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistung ist den teilnehmenden Personen zum Modulbeginn bekannt zu machen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung zur Modulprüfung erfolgt über die modulverantwortliche Person. Die Weiterbildungsstätte legt den Anmeldezeitraum, den Prüfungstermin und einen Ersatzprüfungstermin fest.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (5) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten in Anlehnung an die hochschulübliche Benotung zu vergeben:

Note; Bezeichnung; englische Definition; Bezeichnung

- 1,0; 1,3 sehr gut; (excellent); eine besonders hervorragende Leistung
- 1,7; 2,0; 2,3 gut; (good); eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

- 2,7; 3,0; 3,3 befriedigend; (satisfactory); eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3,7; 4,0 ausreichend; (pass); eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
- 5,0 nicht ausreichend; (failed); eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Bei einem Prüfungsergebnis von mindestens 4,0 gilt die Prüfung als bestanden.

- (6) Die Bewertung der Modulprüfungen erfolgt in der Regel von einer prüfenden Person. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.
- (7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist schriftlich durch ein Zertifikat der Weiterbildungsstätte nach dieser Ordnung zu bestätigen.

### **§ 11 Wiederholen der Modulprüfungen**

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf Antrag bis zu zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsmodalitäten erfolgen in individueller Absprache mit der Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung findet mit zwei gleichberechtigten prüfenden Personen statt.
- (2) Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten beider prüfenden Personen.

### **§ 12 Abschlussnote**

- (1) Die Weiterbildung ist bestanden, wenn alle benoteten Module mindestens mit der Note 4,0 oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen zusammen.
- (3) Die Pflegeberufekammer stellt eine Urkunde und ein Zeugnis mit der Weiterbildungsbezeichnung auf Grundlage aller für die Weiterbildung notwendigen erfolgreich nachgewiesenen Modulprüfungen/Zertifikate aus.



### § 13 Wahrung der Chancengleichheit/Nachteilsausgleich

Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, hat sie die Möglichkeit, vor Ablauf des Prüfungsanmeldezeitraums, einen Antrag an die Leitung der Weiterbildungsstätte oder an das Prüfungsgremium zu stellen. Wird der Antrag bewilligt, sind gleichwertige Leistungen in anderer bedarfsgerechter Form oder zeitabhängige Leistungen innerhalb einer angemessen verlängerten Zeit zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### § 14 Rücktritt und Versäumnis

#### (1) Rücktritt

- a) Die zu prüfende Person kann nach ihrer Zulassung zur Prüfung aus einem triftigen Grund von der Prüfung oder bei einer Kombinationsprüfung von einem Prüfungsteil zurücktreten. Der Grund ist dem Prüfungsgremium unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über den Rücktritt bzw. die Genehmigung des Rücktrittgesuchs erfolgt im Prüfungsgremium. Das Ergebnis wird den an der Prüfung beteiligten Personen mitgeteilt. Ist die zu prüfende Person mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann sie sich an die Prüfstelle der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wenden.
- b) Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.
- c) Liegt ein triftiger Grund für den Rücktritt vor, gilt die Prüfung oder bei einer Kombinationsprüfung der Prüfungsteil, als nicht unternommen. Das Prüfungsgremium entscheidet, wann die nicht unternommene Prüfung nachgeholt wird.
- d) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.

#### (2) Versäumnis

- a) Versäumt die zu prüfende Person unverschuldet eine Prüfung, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung zu geben. Ist der Grund eine Erkrankung, so hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei der Weiterbildungsstätte einzureichen. Andere Gründe sind ebenfalls unverzüglich

schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von weiteren Nachweisen zu belegen.

- b) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft das Prüfungsgremium. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich durch das Prüfungsgremium mitzuteilen.
- c) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis als nicht von der zu prüfenden Person zu verantworten beurteilt wird.
- d) Ist die zu prüfende Person mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann sie sich an die Prüfstelle der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wenden.

### **§ 15 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung und/oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Durchführungsverfahren zu beeinflussen, werden die Prüfungsunterlagen entzogen und die Prüfung sofort beendet. Stört eine zu prüfende Person die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, wird die störende Person verwarnet. Bei wiederholter Störung kann die zu prüfende Person von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Verwarnung und der Grund des Ausschlusses sind zu dokumentieren und dem Prüfungsgremium vorzulegen. Das Prüfungsgremium entscheidet abschließend, ob der Prüfungsteil als bestanden gilt, wiederholt werden darf oder der jeweilige Teil der Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (3) Ist die zu prüfende Person mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann sie sich an die Prüfstelle der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wenden.

### **§ 16 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Kopien der Zeugnisse und Urkunden werden bei der Pflegeberufekammer zehn Jahre aufbewahrt.
- (2) Die Unterlagen der Modulprüfungen werden zehn Jahre von den Weiterbildungsstätten aufbewahrt.
- (3) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag der teilnehmenden Personen beim Prüfungsgremium möglich. Kopien und Ablichtungen sind außerhalb des Widerspruchsverfahrens nicht erlaubt.

### Abschnitt 3

#### § 17 Übergangsregelungen

- (1) Weiterbildungsstätten die am ..... (Datum) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Weiterbildung von Gesundheitsfachberufen vom 27.11.1995 zugelassen sind, gelten weiterhin bis zum ..... (Datum) als anerkannt.
- (2) Die nach den bisher gültigen Weiterbildungsverordnungen erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden.
- (3) Die nach den bisher gültigen Weiterbildungsverordnungen erworbenen Teilnachweise oder Modulzertifikate behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Rahmenweiterbildungsordnung in einer Fach- oder Funktionsweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsverordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Rahmen-Weiterbildungsordnung tritt am 01.XX.2021 in Kraft.